

# Sitzungsvorlage

**Sitzungstag:** 13. Februar 2014

**Gremium:** Sozialausschuss

**TOP:** Änderung der Richtlinien f. d. Besuch von Kindertageseinrichtungen

**Abteilung:** FB II

**Datum:** 03. Januar 2014

**Verfasser:** Frau Jurkschat

**gesehen:** FBL BGM

Im § 5 der Richtlinien ist die Höhe des Benutzungsentgeltes festgelegt. Es ist, gemäß der Vorgabe, nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen gestaffelt. Als Familienangehörige gelten nach § 7 Absatz 2 auch Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und deren unterhaltene Kinder. Lebt also der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind (die Kinder) wohnt (wohnen), in einer neuen Partnerschaft, so werden vom Lebensgefährten Einkommensunterlagen zur Berechnung der Gebühr angefordert.

Aktuell liegt nun ein Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieses Absatzes einer hiervon betroffenen Mutter vor. Auch nach vielfachem Schriftverkehr konnte voerst keine Einigung geschaffen werden. Erst eine Anfrage an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Gesundheit und Integration nach den Auslegungsvarianten der Vorschrift brachte Klarheit. Laut verschiedenen Urteilen (u. a. Braunschweig, Hannover) ist die Regelung mit dem Lebenspartner nichtig.

Verwaltungsseitig wird folgende Änderung, rückwirkend ab August 2013, vorgeschlagen:

§ 7 Absatz 2

„Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, *die gegenüber den Kindern unterhaltspflichtig sind.*“

Der § 7 Absatz 1 bleibt mit folgendem Wortlaut bestehen:

„Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat.“

Der § 9 muss wie folgt ergänzt werden:

Absatz 1 bleibt bestehen mit folgendem Wortlaut:

„Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Tageseinrichtung besucht.

Der neue Absatz 2 lautet:

„Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.“